

## Vorblatt

### **Ziel**

Schutz kleinerer und mittlerer Weinbaubetriebe durch stabile Marktpreise für Trauben und Wein.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:  
Beschränkung der Neuauspflanzung im Jahr 2024.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Mit dem Entwurf wird die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durchgeführt.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Das vorgelegte Regelungsvorhaben dient der Beschränkung der Neuauspflanzung der Trauben mit einer Höchstgrenze auf das gesetzlich mögliche Minimum von 0,1 ha pro Jahr, um eine Anpassung an das Marktgeschehen herzustellen.

Laut Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark kann nur mit dieser Reduktion der Neuauspflanzungen das Marktgeschehen beeinflusst werden.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Ausmaß der Neuauspflanzungen geregelt wird
Einbringende Stelle.	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr	2024
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens.	2024

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Ausstellung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen wird gemäß § 26 Abs. 1 Weingesetz 2009 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 lit. b der VO (EU) Nr. 1308/2013 für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Steiermark“ auf höchstens 50 ha pro Jahr eingeschränkt. (§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, BGBl. II Nr. 365/2016, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 191/2023)

Mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 105/2022 vom 15.12.2022, mit der das Ausmaß der Neuauspflanzungen geregelt wurde, wurde die Auspflanzung für das Jahr 2023 auf das Höchstmaß von 20 ha beschränkt. Diese Verordnung trat mit 31. Juli 2023 außer Kraft.

Die derzeitige Marktsituation macht eine Reglementierung erforderlich. Der Weinbestand ist in der Steiermark in den letzten Jahren gestiegen und hat sich auf aktuell hohem Niveau eingependelt. Das „Kontingent“ wurde in den letzten Jahren voll ausgeschöpft. Diese Neuanlagen sind vielfach noch nicht im Vollertrag, weshalb damit zu rechnen ist, dass die zukünftigen Weinernten der Steiermark noch größer ausfallen dürften.

Seitens der Statistik Austria wurden für das Jahr 2018 insgesamt 213.449 Hektoliter Weinbestand erhoben. Im Jahr 2019 waren es bereits 246.483 Hektoliter, 2020 können 266.643 Hektoliter, 2021 270.181 Hektoliter und 2022 256.311 Hektoliter lagernder Wein verzeichnet werden. Die Zahlen der Erhebung vom Juli 2023 wurden noch nicht veröffentlicht. Erwartet wird jedoch die Fortsetzung des Trends zum hohen Lagerbestand.

Der Mengenanstieg hat sich bereits negativ auf das derzeitige Marktgeschehen ausgewirkt, sodass nicht alle traubenverarbeitenden Betriebe kostendeckende Preise erzielen können. Im Bereich des Lebensmittelhandels werden laufend günstiger werdende Angebote angepriesen. Die „coronabedingte“

Krisensituation hat massive Veränderungen in der Gastronomie hervorgerufen. Zusätzlich bewirkt die aktuell hohe Inflation, dass die aktuelle Absatzsituation beim Wein schwieriger wurde. Zur Herstellung einer Balance auf dem Weinmarkt ist die Erlassung der Verordnung notwendig und zweckdienlich. Mit der Beschränkung der Höchstgrenze auf das gesetzlich mögliche Minimum von 0,1 ha pro Jahr kann einer preisverfallenden Entwicklung am Markt vorgebeugt werden und liegt ein geeignetes Mittel vor, um eine stabile Marktsituation erzielen zu können.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Erhöhte Gefahr des Preisverfalls von Trauben und Wein und eine damit einhergehende Gefahr, dass Klein- und Mittelbetriebe die Produktion aufgeben.

#### **Ziele**

Schutz kleinerer und mittlerer Weinbaubetriebe durch stabile Marktpreise für Trauben und Wein.

#### **Maßnahmen**

Reduktion der Flächen für Neuauspflanzungen durch Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung im Steiermärkischen Landesweinbaugesetz 2020.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.